

**KREIS OSTHOLSTEIN**  
- Der Landrat -  
Fachdienst  
Lebensmittelsicherheit  
und Tiergesundheit

23701 Eutin, am 01. Januar 2003  
Lübecker Straße 37 - 41  
Tel.: 04521/788-233  
Fax: 04521/788-651  
Email: veterinaer.lebensmittel@kreis-oh.de

## HINWEISE ZU TIERSCHAUEN

Tierschauen und -ausstellungen jeglicher Art sowie sonstige Veranstaltungen mit den unten aufgeführten Tieren, wie Auktionen, Auftrieb auf Gemeinschaftswiesen, Renn-, Prüfungs- oder Zuchtwettbewerbe etc., sind mir so rechtzeitig anzuzeigen, dass eine sichere Prüfung der Belange des Tiergesundheitsschutzes sowie des Tierseuchenrechts durch den amtstierärztlichen Dienst möglich ist und evtl. Auflagen, Beschränkungen oder sonstige Schutz- und Vorbeuge-Maßnahmen ausgesprochen bzw. angeordnet werden können.

Bei der **schriftlichen Anzeige** sind anzugeben:

- Name des Veranstalters (Verein, Zuchtverband etc.),
- genaue Bezeichnung (Art) der Veranstaltung,
- Tag und Uhrzeit des Beginns sowie des voraussichtlichen Endes der Veranstaltung,
- Veranstaltungsort bzw. Gemarkung oder Revier sowie Suchen- oder Treffpunktlokal mit vollständiger Anschrift ( Ort, Straße, Platz ),
- telefonische Erreichbarkeit w ä h r e n d der Veranstaltung,
- verantwortlicher Leiter mit Namen, Anschrift und Telefon- ggfs. auch Fax-Nrn. sowie
- teilnehmende Tiere, Art (Rasse) sowie ungefähre Zahl und Herkunft (Kreis, Bundesland bzw. Staat) - genaue Zahlen können auch kurzfristig vor der Veranstaltung gemeldet werden,

Folgende Fristen sind einzuhalten:

- **8 Wochen** bei Hunden und Katzen
- **4 Wochen** bei Rindern, Pferden, Eseln, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen sowie Gänsen, Enten, Hühnern (einschließlich Perl- und Truthühnern) und Tauben - d.h. Vieh im Sinne des § 1 (2) Nr. 2 des Tierseuchengesetzes

Bei Nichtbeachtung der rechtzeitigen Anmeldung mit allen notwendigen Angaben kann die Veranstaltung untersagt und/oder ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden.

### **Rechtsgrundlagen:**

- Tierseuchengesetz vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506),
  - Viehverkehrsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 546),
  - Tollwut-Verordnung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 598),
- alle in den jeweils geltenden Fassungen.

### **Zusätzlicher Hinweis:**

Die Anzeige bei mir entbindet nicht von der Anmeldung bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Bürgermeister/Amtsvorsteher) des Veranstaltungsortes.